Geschäftsordnung der Ratsfraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bielefeld

Die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Bielefeld hat in der Sitzung vom 29. 8. 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Ratsfraktion strebt an, alle Entscheidungen nach dem Konsensprinzip zu treffen. Sie fühlt sich den Prinzipien und Statuten von Bündnis 90/Die GRÜNEN verpflichtet und wird diese anwenden, wenn die Gemeindeordnung NRW und die entsprechenden Regelungen der Stadt Bielefeld dem nicht entgegenstehen.
Das gilt insbesondere bei der Quotierung von Wahlämtern und der Sitzungsdurchführung (quotierte Erstredner*innenliste).

§ 1
Zusammensetzung der Fraktion

(1) Die **Fraktion** besteht aus
a) den über die Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in den Rat gewählten Mandatsträger*innen. Diese bilden die **Kernfraktion** (entsprechend § 56 Absatz 1 Gemeindeordnung NW).
b) den über Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in die Bezirksvertretungen gewählten Mandatsträger*innen und den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger*innen. Diese bilden gemeinsam mit der Kernfraktion die **erweiterte Fraktion**.

(2) Mitglieder können von der Kernfraktion mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kernfraktion ausgeschlossen werden.

(3) Andere Mitglieder des Rates der Stadt können auf deren Antrag in die Kernfraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kernfraktion gefasster Beschluss vorliegt.

(4) **Organe der Fraktion** sind
a) die Kernfraktion
b) die erweiterte Fraktion
c) der/die Fraktionsvorsitzenden
d) der Fraktionsvorstand
e) die Arbeitskreise
f) die Fraktionsgeschäftsführung

§ 2
Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in Rat und Ausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, werden in Abstimmung mit dem Kreisvorstand beschlossen.

(2) Die Fraktion bestimmt die Vertretung der Fraktion in Ausschüssen und anderen Gremien.

(3) Die Kernfraktion wählt den*die **Fraktionsvorsitzende*n** oder eine gleichberechtigte Doppelspitze jeweils für eine halbe Ratsperiode. Sie wählt darüber hinaus mindestens ein weiteres Mitglied der Kernfraktion jeweils für eine halbe Ratsperiode in den Fraktionsvorstand.

(4) Die Kernfraktion ist oberstes Beschlussorgan. Ist eine von den Beschlüssen der Fraktion abweichende Abstimmung bzw. Stellungnahme in Bezirksvertretungen oder Ausschüssen beabsichtigt, ist dies der Fraktion vor der jeweiligen Sitzung über die Fraktionsgeschäftsführung mitzuteilen.

(5) Die Kernfraktion bestellt die Mitarbeitenden der Fraktion. Die Aufgaben der Arbeitgeberin übernehmen der*die Fraktionsvorsitzende*n.

(6) Sie bestimmt den*die Kassenprüfer*in.
(7) Sie beschließt den jährlichen Haushaltsplan der Fraktion.
(8) Sie beschließt auf Antrag über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitskreisen.
(9) Sie benennt auf Vorschlag der Arbeitskreise fachpolitische Sprecher*innen (in der Regel entsprechend der Zuständigkeiten der Ausschüsse), die die Fachbereiche politisch nach innen und außen vertreten.
(10) Sie legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen und die Fraktionsarbeit fest.
(11) Die erweiterte Fraktion tagt in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch vor den Sitzungen des Rates. Weitere Sitzungen können durch den Fraktionsvorstand anberaumt werden. Die Einladung zur Fraktionssitzung erfolgt durch den Fraktionsvorstand schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
(12) Die erweiterte Fraktion tagt in der Regel öffentlich in Präsenzsitzungen. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Die Fraktionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.
(13) Gremiensitzungen können auch digital (als Video- oder Telefonkonferenzen) oder hybrid (Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit einer digitalen Teilnahme) durchgeführt werden. Dabei sind elektronische Abstimmungen möglich, die entsprechend protokolliert werden müssen.

§ 3
Arbeitskreise

(1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderen Gremien bildet die Fraktion Arbeitskreise.
(2) Die Arbeitskreise beraten über Sachpunkte, Anträge und Anfragen. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden der Kernfraktion zur Information oder im Bedarfsfall zur Entscheidung vorgelegt. Zur Vorbereitung abgegrenzter Themenbereiche können zeitlich befristete Unterarbeitskreise eingerichtet werden.
(3) Feste Mitglieder der Arbeitskreise sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder in den zugeordneten Ausschüssen und Gremien. Darüber hinaus können Interessierte mitarbeiten.

§ 4
Beschlüsse/Wahlen

(1) Die Kernfraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
(2) Bei Abstimmungen wird in der Regel zunächst in der erweiterten Fraktionssitzung ein Meinungsbild erstellt; die Kernfraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
(3) Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im 1. Wahlgang mehr als 15 Prozent der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen bis zu zwei Bewerber*innen kandidieren, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5
Fraktionsvorstand

(1) Der Fraktionsvorstand besteht aus den von der Kernfraktion gewählten Mitgliedern (Fraktionsvorsitz, Beisitzenden) sowie dem*der Fraktionsgeschäftsführer*in.
Darüber kann sowohl die Versammlung der Bezirksvertreter*innen als auch die Versammlung der sachkundigen Bürger*innen aus ihrer Mitte je ein Mitglied oder eine Doppelspitze (mit einem Stimmrecht) in den Fraktionsvorstand kooptieren. Die Mitarbeitenden des Fraktionsbüros nehmen i.d.R. an den Sitzungen des Fraktionsvorstands teil.

(2) Zuständigkeiten und Aufgaben des Fraktionsvorstandes:
a) Vertretung der Fraktion nach außen entsprechend der Vorgaben der Kernfraktion. In Absprache mit dem Fraktionsvorstand können auch weitere Mitglieder der Kernfraktion und fachpolitische Sprecher*innen Medienäußerungen über die Geschäftsführung herausgeben
b) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion
c) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen
d) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend der Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollen berücksichtigt werden.
e) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion
f) Entscheidungen in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann
g) Bericht in der Fraktion über die Beschlüsse des Fraktionsvorstands.

(3) Der Fraktionsvorstand ist für die Umsetzung des beschlossenen Haushalts der Fraktion zuständig und berichtet mindestens einmal jährlich darüber in der Fraktion. Er kann Ausgaben bis zu 1.000 Euro selbständig veranlassen. Der Fraktion sind die entsprechenden Ausgaben-Beschlüsse in der folgenden Fraktionssitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Fraktionsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Konsens soll bei allen Entscheidungen angestrebt werden.

(5) Der Fraktionsvorstand tagt grundsätzlich fraktionsöffentlich. Die (Fraktions)Öffentlichkeit kann bei Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte (z.B. Personalangelegenheiten) ausgeschlossen werden. Einladungen und Ergebnisprotokolle werden der Kernfraktion zugänglich gemacht.

(5) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Kernfraktion können die gewählten Mitglieder des Fraktionsvorstands insgesamt oder einzeln mit jeweils Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kernfraktion abgewählt werden. Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung bei der Fraktionsgeschäftsführung eingereicht und den Mitgliedern der Kernfraktion spätestens 7 Tage vor der Fraktionssitzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 6
Fraktionsgeschäftsführung

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte beschäftigt die Fraktion eine*n hauptamtliche*n Fraktionsgeschäftsführer*in sowie weitere Mitarbeitende. Diese bilden gemeinsam die Fraktionsgeschäftsführung.

(2) Der*Die Fraktionsgeschäftsführer*in leitet die Fraktionsgeschäftsstelle. Diese nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion gemäß deren Beschlüssen in Abstimmung mit dem Fraktionsvorstand wahr.

(3) Zu den Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung zählen insbesondere
a) die Organisation und Unterstützung der Fraktion und ihrer Organe, insbesondere des Fraktionsvorstands und der Arbeitskreise der Fraktion
b) die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion (in Zusammenarbeit mit dem Fraktionsvorstand)
c) die Protokollführung und Dokumentation der Beschlüsse in den Gremien der Fraktion
d) die Koordination des Informationsaustauschs zwischen Fraktion und Bezirksvertretungsfraktionen
e) die Kommunikation mit der Verwaltung sowie den anderen Ratsfraktionen/-gruppen und Einzelratsmitgliedern.

§ 7
Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld in Kraft und bedarf zur Änderung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kernfraktion.

(2) Eine Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt wird.
(3) Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Fraktion veröffentlicht.